



Bezirksregierung Münster

**Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 02541/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0115/14/8.1.1.1

31. März 2015

AGR mbH

**Im Emscherbruch 11
45699 Herten**

**Änderung der Öffnungszeiten der Industriemüll-
Verbrennungsanlage des RZR Herten für die Anlieferung von Abfällen**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	6
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft.....	6
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	6
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutzschutz	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhalt.....	7
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	8
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	10
VI. Kostenentscheidung.....	11
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang I Antragsunterlagen	14
Anhang II Zitierte Vorschriften	16

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird Ihnen

- gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, den Betrieb des RZR Herten durch Änderung der Öffnungszeiten der Industriemüll-Verbrennungsanlage für die Annahme von Abfällen wesentlich zu ändern.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG keine anderen behördlichen Entscheidungen ein.

- Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 980,80 € sind von Ihnen zu tragen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen folgende, aus einem Ordner bestehende und mit Schnur und Siegel gebundene Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 18.12.2014 gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (siehe Anhang I)

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht ergänzt oder geändert.

Alleiniger Gegenstand des Antrags ist folgende Änderung der Öffnungszeiten zur Anlieferung von Abfällen für die Industriemüll-Verbrennungsanlage:

	Bislang genehmigte Anlieferzeiten	Beantragte <u>zusätzliche</u> Anlieferzeit
IM-Anlage	Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	Samstag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage ist von dem Antrag nicht betroffen.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang II

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten² sowie die genehmigten Durchsatzmengen der Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten (IM-Anlage) bleiben unverändert³.

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75 MW	
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27	Mg/h
Abgasvolumenstrom je IM-Linie	max.	56.276	m ³ _{Ntr.} /h
Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen einschließlich Ersatzbrennstoffe ⁴ je IM-Linie	1 bis max.	6	Mg/h
<u>darin sind ferner enthalten:</u>			
• Gesamtdurchsatz an flüssigen Industrieabfällen in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	2	Mg/h
• Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie	max.	0,75	Mg/h
• Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargenstation je Linie	max.	3	Mg/h
Durchsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000	Mg/a
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ⁵		8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050	kJ/kg

² Die zur Verbrennung in der IM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 22.08.2014, Az.:500-53.0015/13/0801A1, aufgeführt.

³ Die technischen Anlagedaten und genehmigten Durchsatzmengen der von diesem Genehmigungsverfahren nicht betroffenen Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage bleiben ebenfalls unverändert.

⁴ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

⁵ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

Größte Gehalte an Schadstoffen⁶ in den
zur Verbrennung zugelassenen Abfällen

PCB ⁷	200	mg/kg
PCP	10,1	Gew.%
Cl	7,56	Gew.%
F	0,32	Gew.%
S	1,89	Gew.%
As	1,0	Gew.%
Pb	5,0	Gew.%
Cd	1,0	Gew.%
Ni	2,0	Gew.%
Hg	0,5	Gew.%
Tl	1,0	Gew.%

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

⁶ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

⁷ PCB nach DIN 51527

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit

III.3.1 Für die Anlieferung von Abfällen werden für die IM-Anlage des RZR Her- ten folgende Zeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag	von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag	von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft

- Keine neuen Festsetzungen -

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutzschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfest- stellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behörd- lichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit
in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht
um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von
Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter
Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei
der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer
behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligun-
gen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaf-

fenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Die AGR mbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Herten, Im Emscherbruch 11 das RZR Herten, bestehend aus einer Siedlungsmüll- und einer Industriemüll-Verbrennungsanlage (SM- und IM-Anlage).

Gegenstand des Antrags ist ausschließlich folgende Änderung der Öffnungszeiten zur Anlieferung von Abfällen für die IM-Anlage:

	Bislang genehmigte Anlieferzeiten	Beantragte <u>zusätzliche</u> Anlieferzeit
IM-Anlage	Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	Samstag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage ist von dem Antrag nicht betroffen.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18.12.2014 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Änderung der Öffnungszeiten für die Anlieferung von Abfällen zur IM-Anlage des RZR Herten beantragt. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht ergänzt oder geändert.

V.2.1 Beteiligungen

Da die beantragte Maßnahme die Belange anderer Behörden und Stellen sowie anderer Dezernate meines Hauses offensichtlich nicht berührt, wurde kein Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Auch bedurfte es keiner Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung⁸ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten. Die nunmehr ausschließlich beantragte Änderung der Öffnungszeiten für die Anlieferung von Abfällen zur IM-Anlage erfordert keine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts.

⁸ Änderungsgenehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste Verfügbare Techniken der Abfallverbrennung von Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen der 17. BImSchV. Daher findet es in diesem Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen

Alle technischen Parameter des RZR Herten, insbesondere

- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmengen,
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

der einzelnen Verbrennungslinien bleiben ebenso unverändert wie die zugelassenen Abfallarten, die Art deren Einsatzes und auch die Zeiten, in denen die Abfälle verbrannt werden dürfen.

Eine durch das Vorhaben verursachte Änderung des Emissionsverhaltens der Verbrennungsanlage kann somit ausgeschlossen werden.

Lärm

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der Anlagentechnik und der Durchsatzmengen der Verbrennungsanlage verbunden. Die sich ergebende Änderung des außer- und innerbetrieblichen Verkehrs ist lediglich durch eine zeitliche Entzerrung des Verkehrsaufkommens gekennzeichnet. Dabei ist wesentlich, dass die zusätzlich beantragte Anlieferzeit - samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr - außerhalb der Nachtzeit liegt.

Durch die beantragte Maßnahme ergibt sich somit keine relevante Änderung der anlagebedingten Lärmemissionen bzw. Lärmimmissionen im Umfeld der Anlage.

Unfallrisiko

Hinweise auf ein erhöhtes Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sind gegenüber dem bislang genehmigten Betrieb nicht erkennbar.

Verkehrsbelastung

Mit dem Vorhaben ist insgesamt keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden. Die Abfallanlieferungen verteilen sich lediglich auch auf den neu beantragten Zeitraum.

Natur- und Landschaftsschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionen der Anlage zu erwarten. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

Weitere Umweltbelange

Gegenstand des Antrags ist ausschließlich eine Änderung der Öffnungszeiten für die Anlieferung von Abfällen zur IM-Anlage. Auswirkungen auf

- den Einsatz der Abfälle,
- die bei der Verbrennung anfallenden Abfälle,
- den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Löschwasserrückhaltung und anfallendes Abwasser,
- die Anlagensicherheit

sind daher offensichtlich auszuschließen.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die Antragsunterlagen habe ich fachtechnisch geprüft. Mit den festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. (Nebenbestimmungen) für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch die beantragte Änderung der Öffnungszeiten für die Anlieferung von Abfällen zur IM-Anlage und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragstellerin. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist die Gebührenfestsetzung in Ihrem Fall nach Tarifstelle 15a.1.1.d) der AVerwGebO NRW vorzunehmen, da nur Regelungen des Betriebs Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind. Unter Tarifstelle 15a.1.1 d) ist ein Gebührenrahmen von 150,- € bis 5.000,- € vorgesehen.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen \ Verwaltungsaufwand	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein (gering)	150	900	1.350	1.800	2.250
Mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß (hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen als sehr niedrig einzustufen. Die Durchführung einer Behördenbeteiligung sowie Besprechungen oder Ortstermine waren nicht erforderlich.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand als „sehr niedrig“ und der wirtschaftliche Nutzen der Maßnahme für Sie als Antragstellerin als „mittel“ anzusehen. Damit ergibt sich zunächst eine Gebühr in Höhe von 675,00 €.

Gemäß der ergänzenden Bestimmung Nr. 6. der Tarifstelle 15a.1.1 wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 für eine Anzeige nach § 15 BImSchG auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG angerechnet, wenn sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung auf einen Sachverhalt erstreckt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung einer Anzeige war.

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich auf Sachverhalte, die zuvor Gegenstand der Prüfung der nachfolgend aufgeführten Anzeigen nach § 15 BImSchG waren. Die für diese Anzeigen festgesetzten Gebühren sind auf die für die vorliegende Genehmigung zu erhebende Gebühr anzurechnen.

Gebühr nach Tarifstelle 15a1.1 für
die vorliegende Genehmigung, gemäß
der oben stehenden Ermittlung: 675,00 €

abzüglich der bereits bezahlten Gebühren für
folgende Anzeigen nach § 15 Abs. 1BlmSchG:

1. Zeitlich befristete Ausdehnung der Öffnungszeiten der IM-Anlage;
Freistellungserklärung vom 02.09.2014, Az.: A15.1-500.0162/14: 337,50 €
 2. Zeitlich befristete Ausdehnung der Öffnungszeiten der IM-Anlage;
Freistellungserklärung vom 11.02.2015, Az.: A15.1-500.0031/15: 75,00 €
- Damit verbleiben: 262,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

100,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für
das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG
NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksich-
tigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig,
mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als sehr gering angesehen, sodass die
Festsetzung von 100,00 Euro und damit der untere Betrag des Gebührenrahmens
als ausreichend erscheint.

Die Gebühr für das Genehmigungsverfahren beträgt somit: 362,50 €

2. Auslagen gemäß § 10 GebG NRW:

- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt: 63,00 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der
Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe): 365,09 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen
Allgemeinen Zeitung (Kreisausgabe Recklinghausen): 190,21 €

Somit werden als Kosten insgesamt festgesetzt: 980,80 €

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 980,80 € an die Landeskasse bei der Landes-
bank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der
beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfeverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0115/14/8.1.1.1:

Ordner 1

1. Antragsformular
2. Allgemeine Angaben
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe- und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege
 - 2.6.2.4 Gewässer
 - 2.6.2.5 Ver- und Entsorgung
 - 2.6.2.6 Bergehalden
 - 2.6.2.7 Wald
 - 2.6.2.8 Freiflächen / sonstige Flächen
 - 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Herner Stadtgebiet
 - 2.6.3.2 Herner / Gelsenkirchener Stadtgebiet
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4.5 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope

- 2.6.5.1 Stadtgebiet Herten
- 2.6.5.2 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
- 2.6.5.4 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
- 2.6.5.5 Stadtgebiet Gelsenkirchen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
 - 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.6.2 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.7 Literaturverzeichnis
- 2.6.8 Abbildungen
 - 2.6.8.1 Topographische Karte
 - 2.6.8.2 Flächennutzungsplan
 - 2.6.8.3 Gewässergüte
 - 2.6.8.4 Naturschutzgebiete
 - 2.6.8.5 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.8.6 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.8.7 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.7 UVP-Pflicht
- 2.8 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV
- 2.9 Angaben zu den Herstellungskosten

- 3. Kartenwerk
 - 3.1 Topographische Karte
 - 3.2 Übersichtsplan / Deutsche Grundkarte
 - 3.3 Lageplan RZR

- 4. Darstellung der Auswirkungen
 - 4.1 Emissionen / Immissionen
 - 4.2 Reststoffe
 - 4.3 Verkehrsbelastung

- 5. Formulare 2 - 8.5 zum Genehmigungsverfahren (BImSchG)
gemäß den §§ 4, 16 BImSchG

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0115/14/8.1.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 884)